



Brüssel, den 22. Juni 2015
(OR. en)

10161/15

FISC 81
ECOFIN 529
CO EUR-PREP 29

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen

1. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) ist gebeten worden, dem Europäischen Rat Bericht über verschiedene Steuerfragen zu erstatten, die insbesondere in dessen Schlussfolgerungen vom März und Juni 2012 und vom 22. Mai 2013 genannt wurden.
2. Die hochrangige Gruppe "Steuerfragen" des Rates hat in ihrer Sitzung vom 4. Juni 2015 den Entwurf eines Berichts des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen erstellt, der nunmehr über den AStV an den Rat weitergeleitet werden kann.
3. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat den Bericht in der als Anlage beigefügten Fassung auf seiner Tagung vom 19. Juni 2015 gebilligt und sich darauf verständigt, ihn dem Europäischen Rat auf dessen Tagung am 25./26. Juni 2015 vorzulegen.

**BERICHT DES RATES (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) AN DEN
EUROPÄISCHEN RAT ZU STEUERFRAGEN**

1. Dieser Bericht behandelt verschiedene Fragen, die in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 1./2. März 2012¹ zum Thema Wachstum, in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28./29. Juni 2012 und in den einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates zur Zukunft der Mehrwertsteuer bzw. zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung² genannt werden. Er gibt einen Überblick über den Stand der Beratungen im Rat zu einigen wichtigen Gesetzgebungsvorschlägen, die in den vorgenannten Schlussfolgerungen ausdrücklich erwähnt werden, wie die gemeinsame konsolidierte Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer, die Finanztransaktionssteuer und die Verhandlungsrichtlinien für Abkommen mit Drittländern über die Besteuerung von Zinserträgen.
2. In jüngerer Zeit hat der Europäische Rat auf seinen Tagungen vom 22. Mai 2013³, 24./25. Oktober 2013⁴, 19./20. Dezember 2013⁵ und 20./21. März 2014⁶ die Steuerdossiers benannt, die rasch weiter vorangebracht werden müssen. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf diese Dossiers, mit denen auf die zunehmende Notwendigkeit eingegangen wird, die Steuersysteme gerechter und wirksamer zu gestalten.

¹ Dok. EUCO 4/3/12 REV 3 (Nummern 9 und 21).

² Dok. 9586/12 FISC 63 OC 213 und 14877/12 ECOFIN 864 FISC 136 OC 579.

³ Dok. EUCO 75/1/13 REV 1 vom 22. Mai 2013.

⁴ Dok. EUCO 169/13 vom 24./25. Oktober 2013.

⁵ Dok. EUCO 217/13 vom 19./20. Dezember 2013.

⁶ Dok. EUCO 7/1/14 REV 1 vom 20/21. März 2014.

3. Gemäß der erst vor kurzem (am 18. Dezember 2014⁷) gestellten Forderung des Europäischen Rates hat der Rat unter lettischem Vorsitz die Bekämpfung von Steuerumgehung und aggressiver Steuerplanung sowohl weltweit als auch auf Unionsebene in den Mittelpunkt seiner Arbeiten gestellt. Dies erfolgte insbesondere auf der Grundlage eines Fahrplans für die weiteren Arbeiten in Bezug auf die Bekämpfung unfairen Steuerwettbewerbs sowie von Gewinnkürzung und -verlagerung im EU-Kontext (im Folgenden "EU-BEPS")⁸. Bei der Durchführung dieser Arbeiten hat der Vorsitz insbesondere auf die Kohärenz zwischen den Maßnahmen der Union und denen der OECD im BEPS-Bereich geachtet. Der Rat hat zudem rasch mit den Beratungen über den Vorschlag der Kommission zum automatischen Informationsaustausch über Steuervorbescheide in der Union begonnen, der ihm im März 2015 vorgelegt wurde. Einige Mitgliedstaaten hielten es ferner für wünschenswert, die Beratungen über Mehrwertsteuerbetrug in der EU zu intensivieren und nach effizienten und zeitnahen Lösungen zu suchen.
4. Im Bereich der indirekten Besteuerung sind die Arbeiten des Rates unter lettischem Vorsitz fortgeführt worden mit dem Ziel, das MwSt-System zu verbessern, um es widerstandsfähiger zu machen und für die Wirtschaftsakteure zu vereinfachen, sowie Fortschritte bei der Finanztransaktionssteuer (FTS) im Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit anzustreben.
5. Dieser Bericht bietet einen Überblick über die beträchtlichen Fortschritte, die unter lettischem Vorsitz bei einer Reihe von Dossiers erzielt worden sind, während der lettische Vorsitz bei anderen Dossiers den von künftigen Vorsitzen einzuschlagenden Weg klar dargelegt hat.

⁷ Dok. EUCO 237/14 vom 18. Dezember 2014.

⁸ Siehe Anhang zur ANLAGE.

A. Gesetzgebungsdossiers

Änderungen der Mutter-Tochter-Richtlinie

Die Kommission hat am 25. November 2013 einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2011/96/EU über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten ("Mutter-Tochter-Richtlinie") vorgelegt. Mit dem Vorschlag soll eine doppelte Nichtbesteuerung bei Hybridanleihen unterbunden und eine allgemeine Missbrauchsbekämpfungsvorschrift eingeführt werden, damit die Richtlinie nicht unterlaufen werden kann.

2. Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 19./20. Dezember 2013 ausgeführt, dass "rasch Fortschritte im Hinblick auf eine Einigung über die Änderung der Richtlinie über das gemeinsame Steuersystem von Mutter- und Tochtergesellschaften erzielt werden" sollten.
3. Unter hellenischem Vorsitz war der Rat übereingekommen, den Vorschlag aufzuteilen und zuerst den Teil, der Besteuerungsinkongruenzen bei Hybridanleihen zum Gegenstand hat, anzunehmen. Dieser Teil des Vorschlags wurde am 8. Juli 2014 angenommen. Gemäß der Erklärung für das Ratsprotokoll, in der betont wurde, "dass die Arbeiten zu dem verbleibenden Teil des Änderungsvorschlags fortgesetzt werden müssen", hat der italienische Vorsitz die Arbeiten an der allgemeinen Missbrauchsbekämpfungsvorschrift vorangebracht; zudem wurde auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 9. Dezember 2014 eine politische Einigung über den zweiten Teil erzielt.
4. Die Änderung, mit der die Mutter-Tochter-Richtlinie um eine "gemeinsame De-minimis-Missbrauchsbekämpfungsvorschrift" ergänzt wird, wurde daraufhin auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 27. Januar 2015 angenommen. Diese Vorschrift wird für ein gemeinsames Mindestniveau des Schutzes vor der missbräuchlichen Ausnutzung der durch die Mutter-Tochter-Richtlinie gewährten Vorteile sorgen und den EU-Standard zur Bekämpfung missbräuchlicher Praktiken erhöhen. Diese neue Vorschrift muss in nationales Recht umgesetzt werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat über keine Missbrauchsbekämpfungsvorschrift verfügt, die zumindest einen gleichwertigen "Mindeststandard" gewährleistet.

Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren

5. Die Kommission hat im November 2011 einen Vorschlag für eine Neufassung der Richtlinie 2003/49/EG des Rates über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten ("Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren") vorgelegt. Da die Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren mehrmals geändert worden ist, stellt dieser Vorschlag in erster Line auf eine der Klarheit dienende Neufassung der Richtlinie ab. Überdies würden mit dem Vorschlag einige wesentliche Änderungen der geltenden Richtlinie eingeführt, insbesondere eine Erweiterung der Liste der unter die Richtlinie fallenden Gesellschaften, eine Herabsetzung der Beteiligungsanforderungen (von 25 % auf 10 %), die von den Gesellschaften erfüllt werden müssen, um als verbundene Unternehmen zu gelten, und im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung die Aufnahme einer Anforderung, dass die Einkünfte tatsächlich einer Besteuerung unterliegen müssen.
6. Nach der Annahme der obengenannten Änderung der Mutter-Tochter-Richtlinie hat eine breite Mehrheit der Mitgliedstaaten betont, dass rasche Fortschritte erzielt werden müssen; hierzu müsse man den Vorschlag aufspalten, sich bei den Arbeiten zunächst auf die Einfügung einer ähnlichen allgemeinen Missbrauchsbekämpfungsvorschrift in die Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren konzentrieren und anschließend die übrigen Bestimmungen erörtern. Einige Mitgliedstaaten waren jedoch der Meinung, dass über den Vorschlag als Ganzes beraten werden sollte.
7. Unter Berücksichtigung dieser Standpunkte hat der lettische Vorsitz in den Sitzungen der Gruppe "Steuerfragen" vom 4. März und 8. April 2015 eine umfassende Erörterung des Vorschlags auf der Grundlage des Kompromisstexts des dänischen Vorsitzes vom März 2012 und der unter italienischem Vorsitz erzielten Beratungsergebnisse eingeleitet. Nach Ansicht des Vorsitzes hat diese Erörterung jedoch gezeigt, dass eine Einigung über den gesamten Vorschlag in absehbarer Zukunft nicht in Sicht ist. Mehrere Mitgliedstaaten bestanden nämlich auf der Aufnahme einer Bestimmung, mit der ein tatsächliches Mindestbesteuerungsniveau festgesetzt wird, was beträchtliche Arbeit auf fachlicher Ebene erfordern würde und von einer Reihe anderer Mitgliedstaaten nicht als vorrangig betrachtet wurde.

8. Im Einklang mit dem EU-BEPS-Fahrplan hat der lettische Vorsitz daraufhin in der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 16. April 2015 vorgeschlagen, die Arbeiten des Rates auf die Missbrauchsbekämpfungsklausel und verschiedene andere technische Fragen, wie die Aktualisierung der Liste der von der Richtlinie erfassten Gesellschaften, zu konzentrieren. Ein Kompromisstext des Vorsitzes, der auch zwei Erklärungen für das Ratsprotokoll umfasste (eine zu den fortzusetzenden Arbeiten und eine zu den Mitteilungen), ist daraufhin als ein Tagesordnungspunkt in den Sitzungen der Gruppe "Steuerfragen" vom 6. Mai und 9. Juni 2015 geprüft worden. Dieser Kompromisstext wurde von einer großen Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt. Einige Mitgliedstaaten vertraten die Ansicht, dass die Richtlinie eine Bestimmung zum tatsächlichen Mindestbesteuerungsniveau enthalten sollte.
9. Das Dossier wurde dem AStV am 12. Juni 2015 im Hinblick darauf vorgelegt, dass auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 19. Juni 2015 eine politische Einigung über den ersten Teil der überarbeiteten Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren erzielt wird. Die Beratungen über dieses Dossier werden unter dem nächsten Vorsitz fortgeführt.

Mehr Transparenz im Steuerbereich schaffen

a) *Steuervorbescheide mit grenzüberschreitender Wirkung*

10. Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU (Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung) bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung ist dem Rat im März 2015 unterbreitet worden. Er ist zusammen mit einem Vorschlag zur Aufhebung der Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen sowie einer Mitteilung der Kommission, in der weitere Initiativen zur Förderung der Transparenz im Steuerbereich umrissen werden, vorgelegt worden.

11. In der derzeit geltenden Fassung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung ist ein spontaner Informationsaustausch bei Steuervorbescheiden vorgesehen, allerdings nur unter bestimmten Umständen. Der Zweck des neuen Gesetzgebungsvorschlags besteht darin, in die geltende Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung neue Vorschriften über den obligatorischen automatischen Austausch von Informationen über Steuervorbescheide mit grenzüberschreitender Wirkung und Vorabverständigungsvereinbarungen (eine besondere Form von Steuervorbescheiden, auf die im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen zurückgegriffen wird) zwischen den Steuerverwaltungen aller Mitgliedstaaten aufzunehmen. Unter anderem sieht der Vorschlag auch vor, dass bei der Kommission ein technisch gesichertes zentrales Verzeichnis eingerichtet wird, in dem die im Rahmen des Vorschlags übermittelten Informationen erfasst werden.
12. Unter lettischem Vorsitz haben vier Sitzungen der zuständigen Gruppe stattgefunden, deren Hauptziel darin bestand, die fachliche Analyse des Kommissionsvorschlags abzuschließen und die Verhandlungen über dieses Dossier so weit wie möglich voranzubringen. Obschon eine Reihe technischer Fragen bereits behandelt wurden, muss der Kommissionsvorschlag weiter geprüft werden, damit eine Einigung zwischen allen Mitgliedstaaten erzielt werden kann. Die Union wird dabei weiterhin eng und in abgestimmter Weise mit der OECD zusammenarbeiten.
13. Das Dossier wurde dem AStV am 12. Juni 2015 im Hinblick darauf vorgelegt, dass der Rat auf seiner Tagung am 19. Juni 2015 über den Sachstand unterrichtet wird. Angesichts der auf Sachverständigenebene erzielten Fortschritte wird die förmliche Annahme dieses Gesetzgebungsvorschlags für das zweite Halbjahr 2015 ins Auge gefasst.

b) *Aufhebung der Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen*

14. Am 18. März 2015 hat die Kommission ferner einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Aufhebung der Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen (Richtlinie 2003/48/EG des Rates) vorgelegt. Die Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen überschneidet sich nun mit der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, die im Dezember 2014 geändert wurde und ab dem 1. Januar 2016 angewendet wird. Der Vorschlag sieht auch eine Reihe von Übergangsmaßnahmen vor, insbesondere hinsichtlich der Ausnahmeregelung für Österreich.

15. In der Sitzung der Gruppe "Steuerfragen" vom 31. März 2015 haben die Mitgliedstaaten dem Entwurf einer Richtlinie des Rates ohne Änderungen zugestimmt. Die förmliche Annahme dieses Gesetzgebungsvorschlags könnte im Laufe dieses Jahres erfolgen.
16. Die Frage, wie sich die Aufhebung der Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen auf das bilaterale Zinsbesteuerungsabkommen mit den abhängigen und assoziierten Gebieten des Vereinigten Königreichs und der Niederlande auswirkt, wurde in den Sitzungen der Gruppe "Steuerfragen" vom 31. März 2015 und der hochrangigen Gruppe vom 16. April 2015 erörtert. Das Vereinigte Königreich und die Niederlande haben die Mitgliedstaaten über die bisher erzielten Fortschritte auf dem Laufenden gehalten und werden ihre einschlägigen Arbeiten entsprechend den von den abhängigen und assoziierten Gebieten bereits eingegangenen Verpflichtungen fortsetzen.

Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage

17. Die Europäische Kommission hat am 16. März 2011 den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) als Beitrag zu einer im Rahmen der Strategie Europa 2020 geforderten wachstumsfreundlicheren Besteuerung vorgelegt. Seither haben die Vorbereitungsgremien des Rates intensive technische Beratungen über den Vorschlag geführt.
18. Im Einklang mit dem EU-BEPS-Fahrplan hat sich der Vorsitz in der Sitzung der Gruppe "Steuerfragen" vom 12. März 2015 einen Überblick über den Sachstand bezüglich der verschiedenen Bereiche des Vorschlags verschafft und die Standpunkte der Mitgliedstaaten berücksichtigt. Der Sachstand und das weitere Vorgehen bei den internationalen Aspekten des GKKB-Vorschlags sind ebenfalls erörtert worden, wobei diesbezüglich unter den vorangegangenen Vorsitzen geleisteten Arbeiten sowie den von der OECD verbreiteten vorbereitenden Dokumenten und Entwürfen und dem Rechtsrahmen der EU Rechnung getragen worden ist. Außerdem hat eine erste Aussprache zur Frage des tatsächlichen Besteuerungsniveaus stattgefunden, wobei verschiedene Optionen für die einschlägigen Artikel des GKKB-Vorschlags vorliegen.

19. Die Erzielung weiterer technischer Fortschritte bei den meisten internationalen Aspekten (Definition der Betriebsstätte, Vorschriften für beherrschte ausländische Unternehmen, Wechsel von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode sowie Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen) hängt von der Verfügbarkeit der im September erwarteten OECD-Abschlussberichte zu diesen Fragen ab, doch haben die Mitgliedstaaten sich darauf geeinigt, dass die Beratungen auf Expertenebene über die Wegzugsbesteuerung, die allgemeine Missbrauchsbekämpfungsvorschrift und hybride Gestaltungen (Steuerarbitrage) fortgesetzt werden können.

Verhandlungen mit europäischen Drittstaaten über die Zinsbesteuerung

20. Die Kommission hat am 17. Juni 2011 eine Empfehlung für ein Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Schweiz, Liechtenstein, Andorra, Monaco und San Marino angenommen, um die Abkommen der Union mit diesen Ländern über die Besteuerung von Zinserträgen zu verbessern und um zu gewährleisten, dass diese Länder weiterhin Maßnahmen anwenden, die den in der EU angewandten Maßnahmen gleichwertig sind.
21. Auf der Tagung des Rates vom 14. Mai 2013 ist im Einklang mit den jüngsten Entwicklungen auf globaler Ebene, wo man übereingekommen war, den automatischen Informationsaustausch als internationalen Standard zu fördern, eine Einigung über das Verhandlungsmandat erzielt worden.
22. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 19./20. Dezember 2013 dazu aufgerufen, die Verhandlungen mit den europäischen Drittländern zu beschleunigen, und die Kommission ersucht, ihm für seine Tagung im März 2014 einen Fortschrittsbericht vorzulegen.
23. Unter lettischem Vorsitz hat der Rat die Fortschritte bei den Verhandlungen mit den fünf europäischen Drittstaaten genau verfolgt. Die Kommission hat in der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 5. Februar 2015 aktuelle Informationen über den Stand dieser Verhandlungen erteilt. Sie hat daraufhin den Entwurf eines Abkommens mit der Schweiz am 19. März 2015 paraphiert.

24. Am 7. April 2015 hat die Kommission Vorschläge für Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens mit der Schweiz und dessen anschließenden Abschluss vorgelegt. Der lettische Vorsitz hat diesem Dossier, das in den Sitzungen der Gruppe "Steuerfragen" vom 23. April und 6. Mai 2015 auf fachlicher Ebene geprüft worden ist, hohe Priorität eingeräumt. Der Beschluss über die Unterzeichnung des Abkommens ist anschließend vom Rat (Entwicklungszusammenarbeit) am 26. Mai 2015 angenommen und das Abkommen am 27. Mai 2015 vom Vorsitz im Namen der Europäischen Union unterzeichnet worden.
25. Die Kommission hat die Mitgliedstaaten in der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 4. Juni 2015 darüber unterrichtet, dass die Verhandlungen, die auf eine Überarbeitung der geltenden EU-Abkommen über Zinserträge mit den übrigen vier europäischen Drittstaaten (Andorra, Liechtenstein, Monaco und San Marino) abstellen, damit diese in Übereinstimmung mit dem weltweiten Standard der OECD gebracht werden, in Kürze zum Abschluss gebracht werden dürften.

Gemeinsames Finanztransaktionssteuersystem

26. Die Kommission hat dem Rat am 28. September 2011 den Vorschlag für eine Richtlinie über das gemeinsame Finanztransaktionssteuersystem vorgelegt. Der Vorschlag zielt darauf ab, die Finanzbranche angemessen an den Kosten der Krise zu beteiligen, eine Fragmentierung des Binnenmarkts zu vermeiden und geeignete negative Anreize für Transaktionen zu schaffen, die der Effizienz der Finanzmärkte nicht förderlich sind.
27. Eine einhellige Zustimmung aller Mitgliedstaaten hat sich nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums erreichen lassen. Eine Reihe von Mitgliedstaaten hat sich dafür ausgesprochen, die Finanztransaktionssteuer (FTS) im Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit zu prüfen. Ein Beschluss über die förmliche Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit zwischen elf Mitgliedstaaten ist auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 22. Januar 2013 angenommen worden. Ein förmlicher Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer ist dem Rat am 14. Februar 2013 vorgelegt worden.

28. Der lettische Vorsitz hat aufbauend auf der Arbeit vorangegangener Vorsitze den Vorschlag auf Ebene der Ratsgruppe "Steuerfragen" unter Berücksichtigung der im Kommissionsvorschlag dargelegten Ziele vorangebracht.
29. In zwei Sitzungen der Gruppe "Steuerfragen" zur FTS wurden insbesondere folgende Fragen erörtert:
- Grundsätze für das Vorgehen bei der Erhebung der FTS,
 - weitere Analyse des Gegenpartei-Grundsatzes, der Kennzeichnung und des Transparenzansatzes,
 - Bestandteile der FTS-Gestaltung ("FTS-Bausteine"),
 - Zusammenfügung der "Bausteine" zu möglichen FTS-Modellen.
30. Diese Arbeiten werden ein stärker fokussiertes Vorgehen in den kommenden Monaten ermöglichen, damit die Zahl der möglichen FTS-Modellvarianten eingegrenzt werden kann, und eine politische Aussprache im Hinblick auf einen politischen Kompromiss über die Zukunft der FTS erleichtern. Bei den Beratungen über die FTS sollten die Besonderheiten der Finanzmärkte berücksichtigt und zugleich die Rechte, Zuständigkeiten und Pflichten der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten geachtet werden.
31. Im Lichte der vorangegangenen Ausführungen beabsichtigt der lettische Vorsitz, die Arbeit auf fachlicher Ebene mit allen Mitgliedstaaten soweit erforderlich vor Ende seines Mandats und im Hinblick auf die Fortsetzung der einschlägigen Beratungen im Jahr 2015 fortzuführen.

Mehrwertsteuer: Behandlung von Gutscheinen

32. Die Kommission hat im Mai 2012 einen Vorschlag unterbreitet, mit dem gemeinsame Vorschriften der Union für die mehrwertsteuerliche Behandlung von Gutscheinen eingeführt werden sollen. Diese Änderungen werden als notwendig erachtet, um grenzüberschreitend tätige Unternehmen zu unterstützen und sicherzustellen, dass es nicht zu Fällen von Doppelbesteuerung oder Nichtbesteuerung kommt.

33. Nach ausführlicher technischer Prüfung verschiedener Aspekte dieses Dossiers im vergangenen Jahr stimmen die Mitgliedstaaten weitgehend dahin überein, dass besondere Vorschriften für die mehrwertsteuerliche Behandlung von Gutscheinen erforderlich sind, um Sicherheit und Einheitlichkeit dieser Behandlung sicherzustellen und um Widersprüchlichkeiten, Wettbewerbsverzerrungen, Doppel- oder Nichtbesteuerung zu vermeiden und das Risiko von Steuerumgehung niedrig zu halten.
34. Der lettische Vorsitz hat – aufbauend auf den Arbeiten vorangegangener Vorsitze und insbesondere den Fortschritten unter italienischem Vorsitz – über folgende Aspekte weiter beraten:
- klare Unterscheidung zwischen Einzweck-Gutscheinen (SPV) und Mehrzweck-Gutscheinen (MPV),
 - besondere Vorschriften für den MwSt-Anspruch bei Umsätzen mit Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen,
 - besondere Vorschriften für die Steuerbemessungsgrundlage bei Umsätzen mit Mehrzweck-Gutscheinen.
35. Die meisten Delegation konnten sich dem Ansatz des Vorsitzes anschließen.
36. Das Dossier wurde dem AStV am 12. Juni 2015 im Hinblick auf die Fortführung der Beratungen über das Dossier vorgelegt.

Mehrwertsteuer: Standard-Mehrwertsteuererklärung

37. Die Kommission hat im Oktober 2013 einen Vorschlag für eine Standard-Mehrwertsteuererklärung vorgelegt. Der Vorschlag sieht einen einheitlichen Satz von Anforderungen vor, der die verschiedenen nationalen Mehrwertsteuererklärungen ersetzen würde. Ziel des Vorschlags ist es, unter gleichzeitiger Förderung der freiwilligen Befolgung der Vorschriften den Verwaltungsaufwand für Unternehmen, insbesondere KMU, zu verringern und die Unterschiede zu beseitigen, die ein Hemmnis für den Handel in der Union darstellen.

38. Nach einer ausführlichen technischen Prüfung des Vorschlags hatte der italienische Vorsitz einen Kompromissvorschlag erstellt, den die Gruppe "Steuerfragen" in ihrer Sitzung vom 27. Oktober 2014 erörtert und anschließend dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf dessen Tagung im November 2014 für eine Orientierungsaussprache unterbreitet hat. In den Beratungen zeigte sich, dass die Ansichten unter den Mitgliedstaaten über zentrale Aspekte, wie den Grad der Standardisierung und die Schwellenwerte, unterhalb derer Kleinstunternehmen die Standard-Mehrwertsteuerklärung vierteljährlich (oder auf der Basis eines längeren Zeitraums) einreichen dürfen, weiterhin auseinandergehen. Der Vorsitz hat die Bedeutung dieses Dossiers für die Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen hervorgehoben und festgestellt, dass weitere Überlegungen zum richtigen Verhältnis zwischen Standardisierung und der von den Mitgliedstaaten geforderten Flexibilität notwendig sind.
39. Angesichts dessen hat der lettische Vorsitz in den Sitzungen der Gruppe "Steuerfragen" vom 15. Januar und 27. Februar 2015 mit den Mitgliedstaaten mögliche Wege für die weiteren Beratungen über dieses Dossier erörtert. Es stellte sich heraus, dass die meisten Mitgliedstaaten Lösungen bevorzugen würden, die größere Flexibilität bieten würden. Daraufhin hat der Vorsitz einen neuen Ansatz vorgelegt, der sich namentlich auf die folgenden Grundsätze stützt:
- a) Mindestmaß an Harmonisierung des Inhalts der Mehrwertsteuererklärungen gemäß der geltenden Richtlinie,
 - b) Möglichkeit einer weitergehenden Harmonisierung dadurch, dass die Mitgliedstaaten den Steuerpflichtigen die Abgabe einer Standard-Mehrwertsteuererklärung vorschreiben, die in einem neuen Anhang der MwSt-Richtlinie vorgesehen wird,
 - c) Verringerung der Zahl der fakultativen Felder gegenüber dem letzten Kompromissvorschlag, um den Unternehmen mehr Vereinfachung zu bieten,
 - d) Mindestmaß an Standardisierung der Standarderklärung in Form einheitlicher Erläuterungen und einer einheitlichen Nummerierung der Felder ohne Rückgriff auf ein Ausschussverfahren,
 - e) Aufnahme der Erläuterungen in den Anhang zur MwSt-Richtlinie anstelle eines getrennten Dokuments,
 - f) Flexibilität für die Mitgliedstaaten hinsichtlich der für Kleinstunternehmen vorgeschriebenen Abgabehäufigkeit der Standarderklärung (d.h. es würden die Bestimmungen der MwSt-Richtlinie gelten).

40. Die überarbeitete und reduzierte Liste der Felder und der entsprechenden Erläuterungen war Gegenstand einer ausführlichen technischen Prüfung, insbesondere durch die Gruppe "Steuerfragen" in ihrer Sitzung vom 9. April 2015.
41. Auf dieser Grundlage hat der Vorsitz in der Sitzung der Gruppe "Steuerfragen" vom 27. Mai 2015 einen vollständig neuen Kompromissvorschlag, einschließlich einer überarbeiteten Fassung der einschlägigen Änderungen der MwSt-Richtlinie, vorgelegt. Einige Mitgliedstaaten forderten, dass die Standard-Mehrwertsteuererklärung nach einer Übergangszeit (Verfallsklausel) obligatorisch werden müsse, während die meisten Mitgliedstaaten dagegenhielten, dass dies die Aussichten auf eine Einigung über dieses Dossier beeinträchtigen könne. Einige Mitgliedstaaten vertraten die Auffassung, dass die erwarteten Vorteile der Richtlinie durch den fakultativen Charakter verwässert werden könnten.
42. Obschon der Gruppe am 8. Juni 2015 ein überarbeiteter Kompromisstext vorgelegt wurde, werden weiterhin abweichende Standpunkte vertreten.

Aufdeckung von Mehrwertsteuerbetrug auf Unionsebene mit Hilfe von IT-Systemen

43. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 4. Juni 2015 hatten die Mitgliedstaaten einen Gedankenaustausch über das weitere Vorgehen in Bezug auf Risikoanalyse und die frühzeitige Aufdeckung von Mehrwertsteuerbetrug auf Unionsebene mit Hilfe von IT-Systemen. Die Delegationen tauschten ihre Erkenntnisse über die Methoden in diesem Bereich aus. Die meisten Mitgliedstaaten bekräftigten ihr Interesse an einer Machbarkeitsstudie, mit der mögliche Alternativen für die Stärkung der Kapazitäten von Eurofisc für die frühzeitige Aufdeckung von Mehrwertsteuerbetrug mit einem nicht obligatorischen Rahmen für Risikoanalysen aufgezeigt werden; den geltenden Datenschutz- und Datenverarbeitungsvorschriften ist dabei insbesondere Rechnung zu tragen und der geltende Rechtsrahmen der Union einzuhalten, was insbesondere für die Anforderungen des Artikels 35 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates gilt, die unter anderem vorsieht, dass die Kommission Eurofisc technisch und logistisch unterstützt und dass sie keinen Zugang zu den Informationen im Sinne des Artikels 1 hat, die über Eurofisc ausgetauscht werden können.

Steuerliche Behandlung neuartiger Tabakerzeugnisse

44. Auf Initiative des lettischen Vorsitzes hatten die Mitgliedstaaten einen Gedankenaustausch über die voraussichtlichen weiteren Arbeiten in Bezug auf die steuerliche Behandlung neuartiger Tabakerzeugnisse (wie E-Zigaretten und erhitzter Tabak). Obwohl solche Erzeugnisse in den meisten Mitgliedstaaten keiner Verbrauchsteuer oder einer anderen speziell auf das betreffende Erzeugnis erhobenen Steuer unterliegen, waren die Mitgliedstaaten sich doch einig, dass die Lage an diesem Markt im Auge behalten werden sollte. Sollte der Marktanteil dieser Erzeugnisse sich tendenziell erhöhen, müssten die laufenden Bemühungen um eine wirksame Methode zu ihrer Besteuerung intensiviert werden. Im Großen und Ganzen waren die Mitgliedstaaten der Ansicht, dass dieser erste Gedankenaustausch sich als nützlich erwiesen habe, falls in diesem Bereich Änderungen des Rechtsrahmens der Union vorgesehen würden, sofern die Kommission einen entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag vorlegt (z.B. im Fall einer möglichen Überarbeitung der Richtlinie 2011/64/EU).

B. Koordinierung der Steuerpolitik

45. Im Bereich der Koordinierung der Steuerpolitik (außerhalb des Steuerrechts der Union) hat der lettische Vorsitz die nachstehenden wichtigen Arbeiten vorangebracht.

a) Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung)

46. Die Gruppe "Verhaltenskodex" ist auf der Grundlage des 2011 gebilligten Arbeitsprogramms unter lettischem Vorsitz dreimal zusammengetreten. Dr. Wolfgang Nolz wurde am 4. Februar 2015 für weitere zwei Jahre zum Vorsitzenden der Gruppe "Verhaltenskodex" ernannt.

47. Die Gruppe "Verhaltenskodex" hat die Beratungen über die Stillhalte- und die Rücknahmeverpflichtungen in Bezug auf steuerschädliche Regelungen fortgesetzt⁹. Bei den Stillhaltvorschriften wurde die italienische Patentbox-Regelung erörtert. Die Gruppe "Verhaltenskodex" stellte fest, dass die italienische Regelung noch nicht durch ein Dekret umgesetzt worden ist. Die Gruppe stellte einvernehmlich fest, dass diese Regelung – sollte sie entsprechend der vereinbarten Beschreibung in Kraft treten – nicht mit dem Kompromiss über den geänderten Nexus-Ansatz für Regelungen für geistiges Eigentum vereinbar wäre, wie er in Anhang 1 des Dokuments 16553/1/14 REV 1 dargelegt ist. Italien hat einen Vorbehalt zu der Erklärung der Gruppe zu seiner Patentbox-Regelung.
48. Bei den Rücknahmeverpflichtungen war die Gruppe im November 2014 zu dem Schluss gekommen, dass die Behandlung von Briefkastenfirmen für die Vermögensverwaltung in Gibraltar in den Geltungsbereich des Verhaltenskodex falle. Nach Beratungen zwischen dem Vereinigten Königreich, Spanien und der Kommission über die steuerliche Behandlung dieser Gesellschaften hat die Gruppe "Verhaltenskodex" beschlossen, die Kommission um die Ausarbeitung einer vereinbarten Beschreibung zu bitten.
49. Die Gruppe "Verhaltenskodex" hatte in ihrem Arbeitsprogramm unter lettischem Vorsitz vereinbart, einen Beitrag zu den Beratungen über die Zukunft des Verhaltenskodex zu leisten. Gegenstand der Diskussionen waren – ausgehend von verschiedenen Vorschlägen der Mitgliedstaaten – sowohl der Geltungsbereich als auch Leitung und Management der Gruppe. Die hochrangige Gruppe des Rates hat nach einem Briefing des Vorsitzenden der Gruppe "Verhaltenskodex" über die Zukunft des Verhaltenskodex beraten. Die hochrangige Gruppe begrüßte, dass die Gruppe "Verhaltenskodex" die Beratungen über diese Angelegenheit im Juli 2015 fortsetzen und sich dabei auf Folgendes konzentrieren wird: bessere Nutzung der derzeitigen Aufgabenstellung des Kodex, Prüfung der Möglichkeiten für eine Erweiterung der Aufgaben und die Aktualisierung der Kriterien, Notwendigkeit einer entsprechenden Änderung der Verwaltung des Kodex. Die hochrangige Gruppe wird diese Beratungen unter luxemburgischem Vorsitz im zweiten Halbjahr 2015 beobachten.

⁹ Bericht an den Rat (Wirtschaft und Finanzen) vom 19. Juni 2015, Dok. 9620/15.

50. Die Gruppe "Verhaltenskodex" hat ihre Bemühungen um die Verbreitung und Anwendung der Prinzipien und Kriterien des Verhaltenskodex gegenüber Drittländern fortgesetzt und diese auf einen Dialog mit Liechtenstein und der Schweiz konzentriert. Der Dialog mit der Schweiz wurde im Oktober 2014 erfolgreich abgeschlossen und die Diskussionen mit Liechtenstein jüngst wieder aufgenommen. Die Kommission informierte die Gruppe über den Stand der Verhandlungen mit Liechtenstein.
51. Im Juni 2014 hat die Gruppe "Verhaltenskodex" sich auf eine "Musteranweisung" für den spontanen Austausch von Informationen über bestimmte grenzüberschreitende Vorbe-
scheide und den Austausch im Bereich der Verrechnungspreisgestaltung geeinigt, die von den Mitgliedstaaten als Bezugsmodell verwendet werden könnte. Die Gruppe "Verhaltenskodex" hat die Fortschritte bei der Einführung der Musteranweisung in den Mitgliedstaaten und Möglichkeiten zur Verbesserung eines wirksamen Informationsaustauschs erörtert.
- b) Gruppe "Verhaltenskodex" – Untergruppe "Missbrauchsbekämpfung – Steuerarbitrage"**
52. Die mit der Missbrauchsbekämpfung befasste Untergruppe der Gruppe "Verhaltenskodex" hat ihre Arbeit im Bereich der Steuerarbitrage unter irischem Vorsitz aufgenommen. Die Gruppe "Verhaltenskodex" hatte im November 2012 vereinbart, in der Untergruppe ausführliche technische Beratungen über Fragen der Missbrauchsbekämpfung im Zusammenhang mit Gewinnverlagerungen ins Inland bzw. Ausland und Diskrepanzen zwischen den Steuersystemen, namentlich in Bezug auf hybride Rechtsformen und hybride Betriebsstätten zu führen. Die Vorgaben und Erläuterungen zur Steuerarbitrage bei hybriden Rechtsformen wurden unter italienischem Vorsitz fertiggestellt.
53. Unter lettischem Vorsitz ist die Untergruppe einmal, am 8. April 2015, zusammengetreten und hat Vorgaben und Erläuterungen zur Steuerarbitrage bei hybriden Betriebsstätten fertiggestellt.

54. Nach Erfüllung des letzten der der Untergruppe zur Bearbeitung aufgetragenen Punkte wurde ihr Mandat in der Sitzung der Gruppe "Verhaltenskodex" vom 2. Juni 2015 auf weitere Fälle von Steuerarbitrage (hybride Rechtsformen und hybride Betriebsstätten, die auch Drittländer betreffen, hybride Finanzinstrumente, die keine Dividenden/Zinsen tragen, hybride Übertragungen, Gesellschaften mit doppelter Ansässigkeit und importierte Besteuerungsinkongruenz) ausgedehnt.

c) Sonstige Fragen zur Koordinierung der Steuerpolitik

55. Der lettische Vorsitz hat die Beratungen über neue Bereiche, die von vorangegangenen Vorsitzen in der hochrangigen Gruppe bereits für eine mögliche Koordinierung der Steuerpolitik ermittelt worden waren, fortgesetzt.

i) EU/OECD: Gewinnkürzung (Aushöhlung der Bemessungsgrundlage) und Gewinnverlagerung (BEPS)

56. Nummer 6 der Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Mai 2013 betrifft die Koordinierung und Zusammenarbeit mit der OECD und der G20 zur Verhinderung von Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS):

"6. UNTERSTÜTZT weitere Anstrengungen auf OECD-Ebene zur Verhinderung einer Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlagen sowie von Gewinnverlagerungen und WEIST auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 13./14. März 2013 HIN, denen zufolge es einer engen Zusammenarbeit mit der OECD und der G20 bedarf, um international vereinbarte Standards zu entwickeln, die eine Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlagen sowie eine Gewinnverlagerung verhindern, und STELLT insbesondere FEST, dass der Europäische Rat die Europäische Union aufgefordert hat, ihre Standpunkte zu koordinieren; STELLT FEST, dass diese Koordinierung über die geeigneten Ratsgremien einschließlich der hochrangigen Gruppe stattfinden wird, und BEGRÜSST, dass die Fortschritte auf internationaler Ebene in diesem Bereich überwacht werden. Zu diesem Zweck sollte die EU ihren Rechtsrahmen genau überwachen und ermitteln, in welchen Bereichen Wirksamkeit und Effizienz am besten durch gemeinsame Lösungen gewährleistet werden können."

57. Unter Nummer 27 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19./20. Dezember 2013 heißt es:

"27. Unter Hinweis auf seine Schlussfolgerungen vom Mai 2013 fordert der Europäische Rat weltweit und auf EU-Ebene weitere Fortschritte insbesondere bei der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung, aggressiver Steuerplanung, Gewinnkürzung und -verlagerung (BEPS) sowie Geldwäsche. Der Europäische Rat begrüßt die Arbeit, die von der OECD und anderen internationalen Foren geleistet wird, um die schwierige Aufgabe der Besteuerung anzugehen und die Steuersysteme gerechter und effizienter zu gestalten; er begrüßt insbesondere die Ausarbeitung globaler Standards für den automatischen Informationsaustausch, um gleiche Bedingungen zu schaffen."

58. Unter Nummer 3 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 18. Dezember 2014 heißt es:

"3. Es ist dringend erforderlich, die Anstrengungen zur Bekämpfung von Steuerumgehung und aggressiver Steuerplanung sowohl weltweit als auch auf Unionsebene weiter voranzubringen. Der Europäische Rat betont, wie wichtig Transparenz ist, und sieht daher dem Kommissionsvorschlag zum automatischen Informationsaustausch über verbindliche Steuerauskünfte innerhalb der EU mit Interesse entgegen. Der Rat wird erörtern, wie in all diesen Punkten Fortschritte erzielt werden können, und er wird dem Europäischen Rat auf seiner Tagung im Juni 2015 Bericht darüber erstatten."

59. Als Fortsetzung der Beratungen über diese Frage unter vorangegangenen Vorsitzen hatte der lettische Vorsitz einen konkreten Fahrplan der Union zur Bekämpfung von Gewinnkürzung und -verlagerung ("EU-BEPS Roadmap") vorangebracht und weiterentwickelt, der eine Reihe von Prioritäten für die Dauer seines Vorsitzes enthielt und weitere Fragen benannte, über die auf mittlere oder längere Sicht (d.h. über Juni 2015 hinaus) beraten werden könnte.

60. Der lettische Vorsitz hat daraufhin die Beratungen über alle damit verbundenen Dossiers weitergeführt, insbesondere
- a) die Neufassung der Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren,
 - b) den Vorschlag über die Transparenz bei Steuervorbescheiden,
 - c) den GKKB-Vorschlag,
 - d) das Dossier Gruppe "Verhaltenskodex" und Untergruppe,
- und hat die hochrangige Gruppe regelmäßig über die Fortschritte unterrichtet.
61. Auf der informellen Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 24./25. April 2015 hat auf der Grundlage des Fahrplans des Vorsitzes eine Aussprache über die weiteren Beratungen des Rates über Fragen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Gewinnkürzung und -verlagerung in der Union stattgefunden. Die Minister haben dabei die Bekämpfung von Gewinnkürzung und -verlagerung im Allgemeinen und die sich daraus ergebenden Herausforderungen für die Volkswirtschaften und Staatshaushalte aller Mitgliedstaaten umfassend erörtert. Es wurde festgestellt, dass diese Frage weiterhin von vorrangiger Bedeutung sein wird. Die Minister haben ferner Bemerkungen zur weiteren Behandlung einiger Einzeldossiers geäußert, die mit der Bekämpfung von Gewinnkürzung und -verlagerung im Zusammenhang stehen (wie beispielsweise die Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren und die Zukunft des Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung). Die Beratungen werden unter luxemburgischem Vorsitz fortgesetzt und sich auch auf den von der Kommission vorgelegten Aktionsplan erstrecken.

ii) Internationale Entwicklungen: G7

62. Die Mitgliedstaaten wurden über die jüngsten Entwicklungen zu Steuerfragen im Rahmen der G7 informiert. Deutschland informierte über das kommende Gipfeltreffen in Elmau am 7./8. Juni 2015, für das eine Erklärung abgegeben wurde, in der auch auf Steuerfragen eingegangen wird.

iii) Steueraspekte in nicht steuerbezogenen Dossiers

63. Die hochrangige Gruppe ist am 19. November 2013 übereingekommen, dass Steuervorschriften in nicht steuerbezogenen Dossiers, die Änderungen im Steuerrecht oder den Verwaltungsgepflogenheiten der Mitgliedstaaten bewirken oder anderweitige Auswirkungen auf die Besteuerung haben, von einem inoffiziellen "Frühwarnmechanismus" erfasst werden sollten.

64. Aufgrund dessen hat der lettische Vorsitz die Mitgliedstaaten in der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 16. April 2015 über die jüngsten steuerrelevanten Bestimmungen in nicht steuerbezogenen Dossiers informiert. Der systematische Ansatz, diese Fälle mit Unterstützung des Generalsekretariats den Sachverständigen für Steuerfragen zu unterbreiten, wird weiterhin sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten frühzeitig gewarnt werden. Die hochrangige Gruppe hat vereinbart, dass eine abgestimmte Steuerklausel, die in alle von der Union mit Drittländern geschlossenen Freihandelsübereinkünfte aufgenommen werden sollte, den Beratungen in den einschlägigen Vorbereitungsgremien des Rates Rechnung tragen sollte.
65. Die jüngsten "Frühwarnungen" haben sich insbesondere bezogen auf
- die ersten Trilog-Verhandlungen über die Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug,
 - das Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der EU und Japan,
 - das Europäische Semester: Jahreswachstumsbericht 2015 und länderspezifische Empfehlungen,
 - den Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Einbeziehung der Aktionäre,
 - den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über eine globale Partnerschaft für Armutsbeseitigung und nachhaltige Entwicklung nach 2015 ("Entwicklungsfinanzierung").
-

EU-BEPS PRESIDENCY ROADMAP
(Council doc. 5968/15 FISC 15)

1. On 25 November 2014, at the High Level Working Party on Taxation, a discussion was held on further work related to unfair tax competition, base erosion and profit shifting in the EU context (hereinafter – EU BEPS). It was noted that this work should be brought forward on the basis of a concrete roadmap, which would include actions and clear timelines, taking account of the OECD work in this area.
2. Against this background, a draft roadmap was examined by the Working Party on Tax Questions on 5 December 2014 during the Italian Presidency.
3. At the 9 December ECOFIN the Commission informed the Member States about the joint letter sent by the Finance Ministers of France, Germany and Italy to the Commissioner on the pressing need of actions against corporate tax avoidance and aggressive tax planning developing within the EU, identifying specific key areas of intervention and suggesting, inter alia, a comprehensive legislative proposal against corporate tax base erosion and profit shifting ('anti-BEPS directive'). The Commission referred to the Commissioner's response to this initiative as well as to a letter from Austria on the same topic.
4. On 16 December 2014, the Commission announced in its 2015 Work Programme a legislative proposal providing for compulsory exchange of information between tax authorities in respect of cross-border tax rulings, expected to be released during the term of the Latvian Presidency, and a non-legislative initiative comprising an Action Plan on efforts to combat tax evasion and tax fraud and a Communication on a renewed approach for corporate taxation in the Single Market in the light of global developments, expected to be released by mid 2015.
5. Furthermore, the above discussion on the need for EU anti-BEPS initiatives was reflected in the ECOFIN report to the European Council, which adopted conclusions on this matter on 18 December 2014 stressing that:

"There is an urgent need to advance efforts in the fight against tax avoidance and aggressive tax planning, both at the global and EU levels. Stressing the importance of transparency, the European Council looks forward to the Commission's proposal on the automatic exchange of information on tax rulings in the EU. The Council will discuss how to make progress on all these issues and report back to the June 2015 European Council".

6. The Latvian Presidency undertook to continue the work on the basis of the draft roadmap discussed by the Working Party on Tax Questions on 5 December 2014, especially with a view to identify the most efficient and practical solutions to achieve the planned results. The Presidency submitted a new discussion paper, which was examined by the Working Party on Tax Questions on 21 January 2015.
7. Based on the comments received at the meeting of the High Level Working Party (HLWP), the Presidency intends to set out a number of priorities for its term and highlight other issues on which work could be foreseen for the middle or longer term (i.e. beyond June 2015), as reflected in this document.
8. The Presidency will pay particular attention to consistency between EU work and OECD actions in the area of BEPS. The HLWP will serve as a focal point to monitor work in this field. It will ensure transparency among all EU Member States concerning OECD work, which may be relevant for the EU. The Presidency's aim is to facilitate solutions to be found within the OECD, which are compatible with EU law and to discuss any constructive input the EU could make, in line with views taken Member States in Council. Specific areas, in which consistency between EU and OECD will be of importance can be found below.
9. The paper intends to set out how the Latvian Presidency will conduct works in the Council, while aiming for any efficient and timely response to the challenges of BEPS. The paper is also intended to be a useful contribution to the preparation of the Commission anti-BEPS Action Plan, to be presented later this year.

I. Short term work

10. In the light of the written comments received by the Presidency and the discussion held at the Working Party on 21 January 2015, the Presidency will strive to reach progress during the next months on the following EU-BEPS work items:

A. Interest and Royalties Directive (IRD)

11. A broad majority of Member States underlined the need to make progress on this file by concentrating work first on a *de minimis* anti-abuse clause, similar to the one recently adopted for the Parent-Subsidiary Directive, and to discuss later the remaining provisions, notably the 'subject to tax' criterion, the revision of the list of entities and the revision of the shareholding threshold contained in the 2011 recast proposal. Some Member States were however of the opinion that the discussion should be held on the proposal as a whole.
12. Taking into account these positions, the Presidency will launch a comprehensive discussion of the proposal at the Working Party on Tax Questions (WPTQ), based on the Danish Presidency compromise tabled in 2012 and the outcome of the discussion of the room document on the IRD which was tabled for the WPTQ meeting of 29 September 2014. In case the outcome of this discussion would show that no agreement can be foreseen in the reasonable future on the whole proposal, the Presidency could focus the work in Council on the anti-abuse clause and some other technical matters (such as the update of the annex on eligible companies) with a view to reach a swift agreement on this part of the proposal. In that event, the commitment to continue discussion on the remaining parts of the proposal would be clearly stated.

B. Transparency of tax rulings

13. Member States underlined the need to start discussions on this topic as soon as the legislative proposal is presented by the Commission. Thus, high priority will be given to the examination of the proposal as soon as it becomes available, while paying particular attention to the OECD work in this field.

C. CCCTB proposal

14. Many Member States underlined the need to focus discussions on the international anti-BEPS aspects (in particular definition of permanent establishment, CFC rules, switch-over clause, general anti-abuse rule, exit taxation, interest limitation, and, possibly, hybrid mismatches), taking into account the work done at the OECD, as appropriate. At the same time several Member States expressed the opinion that further steps on the proposal can be taken only after the outcome of the OECD work will have become available. Also several opinions were expressed on a possible continuation of the work on selected matters of the proposal.
15. Taking into account the different opinions expressed, and in order to possibly give a useful input to the work of the OECD on these issues, as well as on the proposal as such, the Presidency intends:
 - a) to continue work at the WPTQ on the international anti-BEPS aspects taking into account the work already done on these aspects under previous Presidencies as well as preparatory and draft documents circulated by the OECD and the EU legal framework. The aim is to feed the OECD discussion and pave the way for a smooth implementation of the future OECD recommendations on these aspects, given the EU specificities;
 - b) to take stock of the state of play in connection with the various fields of the proposal and consider Member States' positions on the basis of the Compromise tabled by the Italian Presidency. The aim is to prepare an updated starting position for further activities on the proposal by taking into account the outcome of the discussions under the previous Presidencies.

D. Hybrid mismatches

16. Member States expect the draft guidance on Hybrid Permanent Establishments to be finalised by the Code of Conduct Subgroup as soon as possible, taking into account the OECD work in this area.
17. The extension of the mandate of the Subgroup to further cases of hybrid mismatches (hybrid entities and hybrid permanent establishments in situations involving third countries; hybrid financial instruments other than dividends/interest; hybrid transfers; dual resident companies and imported mismatches) could be considered by the Code of Conduct group as appropriate.

E. Patent boxes

18. The Presidency notes that the Code of Conduct Group will start monitoring the legislative process necessary to change existing patent box regimes following the agreement reached on the interpretation of the third criterion of the Code of Conduct. In this context, some Member States stressed the importance of addressing transitory timing and windfall effects regarding new entrants. The Presidency will pay particular attention to the ongoing work at the OECD in this field.

F. Code of Conduct Group (business taxation)

19. Member States commented on the governance of the Code of Conduct Group and the scope of its mandate.
20. Concerning the governance aspects, their possible strengthening will be examined by the Code of Conduct Group.

21. Regarding the scope of the mandate of the Code of Conduct Group, some Member States expressed interest in strengthening its role in order to better fight against harmful taxation and BEPS, whilst others would prefer to focus on its existing tasks.
22. The Presidency will discuss the future of the Code of Conduct in the HLWP, on the basis of the contribution from the Code Group itself with the aim of bringing the decision on this matter to the ECOFIN by the end of the Latvian Presidency. This work will concern the governance and the scope of the mandate of the Group.

II. Medium term work

23. The Presidency also notes willingness from Member States to undertake work in the medium term on the following items:

A. Country-by-country reporting (CBCR) on transfer pricing agreements

24. Following the opinion of numerous Member States, the possibility of an early adoption of OECD work in this field by the EU will be explored.

B. Beneficial ownership of non-transparent entities

25. Some Member States expressed strong interest in a possible extension of the access to the register foreseen in the 4th Anti-Money Laundering proposal (articles 29-30) to tax authorities in order to exchange information for tax purposes.
26. The outcome of the negotiations on the 4th Anti-Money Laundering proposal will be therefore discussed with a view to explore this possibility.

C. Outbound payments

27. The discussions showed an interest in work to be undertaken on this issue, even though the suggested possible solutions differ among the Member States (some consider the topic strictly connected with the discussion on the Interest and Royalties directive, while others believe it is more of a transfer pricing issue). A possible forum could be the Code of Conduct Group, given the previous discussion of this topic in connection with dividend payments.

D. Transfer Pricing

28. Several Member States stressed the need to ensure coordination between EU work in the area of Transfer Pricing and the OECD's work in the context of its BEPS project (Working Party N°6), against the background of BEPS priorities defined within the Council and its preparatory bodies.

III. Long term work

29. The discussion showed that the following issues would not need to be addressed as a matter of priority, but could be dealt with on the long term.

A. Conditions and rules for the issuance of tax rulings

30. It was noted that any work going beyond mere transparency aspects would require more time. Some exploratory talks could nevertheless be conducted in the middle term in the context of the Code of Conduct Group. In addition, the Commission has organized a technical WPIV meeting on 6 February to open a discussion on this topic.

B. Definition of an effective level of taxation

31. The determination of a minimum effective rate of taxation in the context of the IRD, PSD and CCCTB, as proposed by some Member States, is not considered as a priority by a certain number of other Member States. Nevertheless it is recognised that low effective taxation could be an issue for consideration in the EU context to the extent that it is the result of aggressive tax planning or relates to, potentially harmful tax regimes within the meaning of the Code of Conduct on business taxation. Some Member States were however of the opinion that this topic requires a preliminary examination of the feasibility of a common approach for defining an effective level of taxation.

C. Residency rules

32. This matter is considered important by some Member States and could be explored, taking into account the wider work being done by the OECD on BEPS. Issues arise notably with regard to residency rules that allow the business to shift their tax residency outside the EU, tax structures making use of "double residency" or "double non-residency" effects within the EU, and broader tax provisions and mismatches that may be associated with aggressive tax planning and double non-taxation.